

## **Richtlinie der Apothekerkammer Niedersachsen zur Dienstbereitschaft der Apotheken**

Vom 19. Oktober 2026<sup>1</sup>

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 8. April 2026 aufgrund von § 14 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 20. Mai 2025 in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2 und 3 der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S.1195), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) folgende Neufassung der Richtlinie der Apothekerkammer Niedersachsen zur Dienstbereitschaft der Apotheken beschlossen:

### **§ 1 Durchführung der Dienstbereitschaft**

(1) <sup>1</sup>Apotheken sind nach § 23 Abs. 1 ApBetrO zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet. <sup>2</sup>Die Apothekerkammer Niedersachsen (Im Folgenden: Kammer) kann Apotheken nach § 23 Abs. 2 ApBetrO von ihrer Pflicht zur Dienstbereitschaft für bestimmte Zeiten sowie aus besonderen Gründen befreien, sofern die Versorgung der Bevölkerung hinreichend sichergestellt ist. <sup>3</sup>Für die Befreiungen sind nach dem Willen des Gesetzgebers die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung und die gleichmäßige Belastung aller Apotheken mit ihrem Sicherstellungsauftrag sowie der Schutz des Apothekeninhabers\* und seiner Angestellten von Familie und Freizeit abzuwägen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einteilung der Apotheken zur Dienstbereitschaft wird sichergestellt, dass die Entfernung für die Patienten zur nächsten dienstbereiten Apotheke grundsätzlich nicht mehr als 25 Straßenkilometer überschreitet. <sup>2</sup>Im Einzelfall darf diese Entfernung überschritten werden.

(3) In Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 500.000 sollen mindestens 3 Apotheken zur Dienstbereitschaft eingeteilt werden, in einer Stadt mit mehr 100.000 mindestens 1 Apotheke.

(4) Teildienste können angeordnet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Filialapotheke (§ 2 ApoG) steht der Hauptapotheke in der Durchführung der Dienstbereitschaft gleich.

<sup>2</sup>Eine Apotheke darf nicht dauerhaft die Pflicht zur Dienstbereitschaft für eine andere Apotheke übernehmen.

### **§ 2 Befreiungen von der Dienstbereitschaft**

(1) <sup>1</sup>Eine Apotheke kann auf schriftlichen Antrag von ihrer Pflicht zur Dienstbereitschaft an Sonnabenden, aus Anlass von Betriebsferien und aus einem berechtigten Grund nach § 23 Abs. 2 ApBetrO befreit werden, wenn die Versorgung der Bevölkerung durch eine andere Apotheke in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist.

(2) Apotheken können im Rahmen der von der Kammer in einer Allgemeinverfügung definierten ortsüblichen Schließzeiten geschlossen werden.

<sup>\*</sup>Diese Richtlinie verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne damit diskriminieren zu wollen.

### **§ 3 Verfahrensregelungen**

(1) <sup>1</sup>Die Kammer stellt den Apothekeninhabern spätestens zu Beginn des vierten Quartals in jedem Kalenderjahr eine Übersicht über die Notdienste des Folgejahres in elektronischer Form bereit. <sup>2</sup>Die Apothekeninhaber können in einer vorgegebenen Frist ihre Wünsche nach einem Notdiensttausch anzeigen und müssen hierfür eine Apotheke benennen, die den Dienst unter Berücksichtigung des in § 1 Abs. 2 festgelegten Entfernungswerts für sie übernehmen kann (sogenannte Stellvertreterapotheke). <sup>3</sup>Die Kammer erlässt den Bescheid über die Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft und die damit verbundenen Notdienste im letzten Quartal eines Jahres.

(2) Neu gegründete Apotheken können auf Antrag für drei Monate nach der Eröffnung von ihrer Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit werden.

(3) Am Eingang der nicht dienstbereiten Apotheke ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf die nächsten dienstbereiten Apotheken anzubringen.

### **§ 4 Rufbereitschaft**

(1) Der Apothekeninhaber kann von seiner Verpflichtung, sich in den Apothekenbetriebsräumen oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft aufzuhalten, auf Antrag befreit werden, wenn er oder ein diensthabender Approbierter der Apotheke jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Patienten zumutbaren Weise sichergestellt ist.

(2) <sup>1</sup>Die jederzeitige Erreichbarkeit ist gegeben, wenn der Diensthabende von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus sofort und unmittelbar in Sprechkontakt mit dem Patienten treten kann. <sup>2</sup>Der Kontakt muss auf dem Weg zur Apotheke gehalten werden können.

(3) Die Arzneimittelversorgung ist sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke grundsätzlich innerhalb von 10 Minuten nach Betätigen der Notdienstklingel durch den Patienten erreichen kann.

(4) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat darzulegen, dass er die technischen und sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 2 geschaffen hat. <sup>2</sup>Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er im Falle witterungsbedingter Verzögerungen oder technischer Mängel von der Rufbereitschaft keinen Gebrauch machen darf.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinie der Apothekerkammer Niedersachsen zur Dienstbereitschaft der Apotheken tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Hannover, den 8. April 2026

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Die Richtlinie der Apothekerkammer Niedersachsen zur Dienstbereitschaft der Apotheken wird hiermit ausgefertigt und auf der Website der Kammer unter [www.apothekerkammer-niedersachsen.de](http://www.apothekerkammer-niedersachsen.de) und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 19. Oktober 2026

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen